

Departement Gesundheit und Soziales

Gesellschaft

Soziales

Handbuch Soziales

5. Bemessung der materiellen Hilfe - Fallzusammensetzung

5.7 Wohngemeinschaft (ohne gemeinsame Haushaltsführung)

5.7 Wohngemeinschaft (ohne gemeinsame Haushaltsführung)

Wenn mehrere Personen zusammen in einer Wohnung leben, wobei jede für sich einen eigenen Haushalt führt, dann bezeichnet man das als Wohngemeinschaft. Geteilt werden nur gemeinsam benutzte Wohnräume und die damit verbundenen Wohnungskosten beziehungsweise die an die Wohnung gekoppelten Kosten (Energieverbrauch, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Billag, Kehricht etc.). Der Sachverhalt ist durch die Sozialbehörden abzuklären.

Da, wo einzig eine Wohngemeinschaft besteht, jedoch nicht zusammen gehaushaltet wird, empfiehlt sich zur Berechnung der materiellen Hilfe folgendes Vorgehen:

Die Wohnungskosten sind entweder zu erheben entsprechend den abgestuften Mieten, gemäss dem persönlich und exklusiv genutzten Wohnraum oder sie sind nach Anzahl der Mitbewohner festzulegen (Pro-Kopf-Anteile). Bezüglich des Grundbedarfs ist von einem 1-Personen-Haushalt auszugehen und dieser dann um diejenigen Positionen zu kürzen, welche durch die konkrete Wohngemeinschaft tatsächlich eingespart werden (bspw. Strom, Billag, Hausratversicherung etc.). Dieses Vorgehen setzt aber voraus, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse Einsparungen innerhalb der Wohngemeinschaft klar aus- und nachgewiesen sind.

Mehr zum Thema

Gerichtsurteil:

- [WBE.2012.323 \(PDF, 12 Seiten, 82 KB\)](#)

© Kanton Aargau 2016